

## **93E - BEREICH HAUS UND WOHNEN (1 Wohnsitz)**

Versichert gilt folgender Rechtsschutz-Baustein:

- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für den Hauptwohnsitz (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1 ARB) gemäß Artikel 24 ARB.

Bei Einfamilienhäusern gelten das dazugehörige Grundstück bzw. alle Grundstücke (Liegenschaften, Parzellen) derselben Grundbuchseinlage (EZ) ohne m<sup>2</sup>-Begrenzung mitversichert.

Bei Liegenschaften einer (bestehenden oder aufgelassenen) Landwirtschaft gelten die als "Bauland" gewidmeten Grundstücke (ohne m<sup>2</sup>-Begrenzung) mitversichert, sofern diese auch als Wohnsitz des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1 ARB) genutzt werden. Die als "Grünland/Freiland" und/oder "Verkehrsfläche" gewidmeten Grundstücke (ohne m<sup>2</sup>-Begrenzung) gelten nur unter der Voraussetzung, dass sie ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt werden, mitversichert.